

71. 1. Abgrenzung desjenigen, was im Falle eines nach § 304 Z.P.O. zu erlassenden Zwischenurteils in das Gebiet des Grundes des Anspruches fällt, von dem, was in das Gebiet des Betrages fällt. Ist insbesondere über die Einrede der beschränkten Haftung (§ 780 Abs. 1 Z.P.O.) schon bei Gelegenheit des Urteils über den Grund zu entscheiden?

2. Unter welchem Gesichtspunkte könnte etwa der Fiskus, dem außerkontraktliche Schadensersatzansprüche eines körperlich geschädigten Beamten abgetreten sind, Ersatz der Stellvertretungskosten verlangen, die er infolge dieser Körperverletzung hat anwenden müssen?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 25. September 1905 i. S. Reichspostfiskus (kl. w. L. Erben (Bekl.). Rep. VI 589/04.

I. Landgericht Stettin.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Reichspostfiskus hatte teils aus eigenem Rechte, teils auf Grund einer Rechtsabtretung von seiten des pensionierten Postschaffners W. wegen einer dem letzteren im Januar 1900, als er noch im Dienste stand, durch Überfahren zugefügten Körperverletzung auf Schadensersatz geklagt, und zwar sowohl gegen den Eigentümer des Geschirrs, W. L., der im Laufe der ersten Instanz verstarb, als auch gegen den kutscher Sch. Die Klage gegen den letzteren wurde abgewiesen und kommt hier nicht weiter in Betracht. Den Erben des W. L. gegenüber wurde vom Berufungsgericht auf Grund des § 833 B.G.B. der Klaganspruch durch Zwischenurteil dem Grunde nach für berechtigt erklärt. Auf die Revision dieser Beklagten hat das Reichsgericht insoweit das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache in die Berufungsinstanz zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

... „Mit dem Umstande, daß die gegenwärtigen Beklagten zu 1 hier nur als Erben des W. L. in Anspruch genommen werden, hängt zusammen, daß sie in der Schlußverhandlung erster Instanz... den eventuellen Antrag... gestellt haben, für den Fall der Verurteilung ihre Haftung auf das Gesamtgut zu beschränken... Das Landgericht hatte allerdings, da es die Klage gänzlich abwies, keinen

Anlaß, auf diesen Punkt einzugehen; aber das Berufungsgericht hätte nicht unter völliger Übergehung desselben den Anspruch durch Zwischenurteil schlechtweg dem Grunde nach für berechtigt erklären dürfen. Freilich war jener eventuelle Antrag nicht zutreffend formuliert. Wenn Beschränkung der Haftung „auf das Gesamtgut“ verlangt wurde, so war damit wohl mittelbar behauptet, daß der verstorbene L. mit seiner jetzt verklagten Witwe in allgemeiner Gütergemeinschaft gelebt habe, und daß die Gütergemeinschaft jetzt zwischen der Witwe und den Kindern fortgesetzt werde, wovon allerdings bis dahin im Prozesse nichts zur Sprache gekommen war. Aber das Verlangen der im § 1489 Abs. 2 B.G.B. vorgesehenen Haftungseinschränkung paßte hier insofern nicht, als die Beklagten zu 1 als Erben des W. L. in den Rechtsstreit eingetreten waren, und daher die Beschränkung ihrer Haftung auf den Nachlaß nach Maßgabe des § 1975 oder des § 1990 B.G.B. von ihnen zu erstreben war. Immerhin war bei dieser Sachlage Anlaß gegeben, das eigentliche Begehren der Beklagten gemäß § 139 Abs. 1 B.P.O. aufzuklären, zumal da die Beschränkung auf das Gesamtgut und diejenige auf den Nachlaß hier im praktischen Ergebnisse leicht auf das gleiche hinauslaufen möchten. Es ist also hier die Einrede der beschränkten Haftung im Sinne des § 780 Abs. 1 B.P.O. einstweilen als vorgebracht zu unterstellen. Ob sie eventuell begründet sein würde, kann hier ganz unerörtert bleiben, da in der Berufungsinstanz noch gar keine Verhandlung darüber stattgefunden hat, sie vielmehr dort einfach unbeachtet geblieben ist. Dies allein nötigt schon zur Aufhebung des vorigen Urteils, soweit es sich auf die Beklagten zu 1 bezieht, und zur Zurückverweisung der Sache in die Berufungsinstanz. Denn die Frage, ob der Schuldner schlechtweg, oder nur mit Vorbehalt haftet, betrifft im Sinne des § 304 Abs. 1 B.P.O. nicht etwa den Betrag, sondern den Grund des Anspruchs.

Auch im übrigen erweisen sich die Gründe des Berufungsurteils in dem hier erheblichen Teile nicht als frei von Rechtsirrtümern. Der dem Grunde nach festgestellte Anspruch des Klägers richtet sich auf Ersatz von Schaden, der teils ihm selbst, teils dem Postschaffner W. dadurch entstanden sein soll, daß der letztere am 18. Januar . . . 1900 zu G. von einem dem ursprünglichen Beklagten zu 1 gehörenden Fuhrwerke überfahren worden ist und dadurch erhebliche Körper-

verletzungen davongetragen hat. Was den dem W. entstandenen Schaden anlangt, so soll der Ersatzanspruch von diesem auf den Kläger teils nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 des Fürsorgegesetzes vom 15. März 1886, teils dadurch, daß W. alle nicht schon gesetzlich auf jenen übergegangenen Ersatzansprüche ihm abgetreten habe, übergegangen sein. Da diese Fession unbestritten ist, so bedarf es keiner Erörterung darüber, inwieweit die Berufung auf das Gesetz vom 15. März 1886 zutrifft. . . Von den im Tatbestand erster Instanz aufgeführten Ansprüchen würden nun zunächst dem W. erworben sein die unter 2 (Heilungskosten seit dem 1. Juli 1901) und unter 1 b (lebenslängliche Rente vom 1. Juli 1901 an) genannten, auch von den unter 1 a bezeichneten die 232,20 M, bis zum 30. Juni 1901 aufgewandte Heilungskosten, nicht dagegen die unter 1 a geforderten 1058 M „Stellvertretungskosten“ für die Zeit bis zum 30. Juni 1901. Diese sind vom Kläger, der so lange dem W. sein volles Gehalt zahlte, notgedrungen nebenher aufgewandt worden und bilden insofern einen Schaden, der unmittelbar dem Kläger durch den dem W. widerfahrenen Unfall entstanden ist. Es ist nicht abzusehen, nach welcher Rechtsnorm das Oberlandesgericht auch diesen Anspruch dem Grunde nach für berechtigt hat erklären können. Der Kläger hat denselben darauf gestützt, daß auch er selbst in der Person des W. „als seines Organs“ verletzt sei; daß diese Begründung ganz verfehlt ist, bedarf keiner weiteren Ausführung. Das Berufungsgericht hat den verstorbenen L. für haftbar erklärt nach § 833 B.G.B., weil die körperliche Beschädigung ursächlich auf das Durchgehen der L.'schen Pferde zurückzuführen sei. Aber der § 833 nennt, indem er nur an Beschädigungen von Menschen oder Sachen anknüpft, nur den Verletzten selbst als Ersatzberechtigten; aus den §§ 844 und 845 ergeben sich dann noch gewisse Ansprüche Dritter, unter denen jedoch der hier fragliche nicht vorkommt.

Es würde demnach an sich schon hier ein weiterer Grund gegeben sein, das angefochtene Urteil wenigstens zum Teil aufzuheben; indessen läßt sich die Entscheidung insoweit aus einem anderen Grunde aufrecht erhalten. Da nämlich W. alle seine Ansprüche aus dem Unfall an den Kläger abgetreten hat, so könnte letzterer auch die Rente einklagen, die dem W. selbst für die Zeit vom 18. Januar 1900 bis zum 30. Juni 1901 gebühren würde. Denn wie der

Anspruch auf die Rente nach § 843 Abs. 4 B.G.B. nicht dadurch ausgeschlossen wird, daß ein anderer dem Verletzten Unterhalt zu gewähren hat, so natürlich auch nicht dadurch, daß ein anderer ihm Gehalt zu zahlen hat. Nun würden aber nach den Angaben des Klägers die in Rede stehenden Rentenbeträge längst ausreichen, um die geforderten 1058 *M* zu decken.“ (Dies wird weiter ausgeführt.)

„Die Anwendung des § 833 B.G.B. auf den gegenwärtigen Fall ist im übrigen frei von Bedenken . . .

Nicht dagegen konnte die Entscheidung des Berufungsgerichts insoweit gebilligt werden, als sie die auf § 254 Abs. 1 B.G.B. gestützte Einrede eigenen Verschuldens des B. betrifft.“ (Dies wird weiter ausgeführt.) „Daher muß das angefochtene Urteil auch aus dem Grunde aufgehoben werden, weil es den Anspruch gegen die Beklagten zu 1 nicht bloß zu einer Quote, sondern in ganzem Umfang für gerechtfertigt erklärt hat. Bei der anderweiten Verhandlung und Entscheidung der Sache wird in dieser Beziehung freilich noch zu erwägen sein, welche Bedeutung dem Umstande beizumessen ist, daß der Kläger unter 1 b seiner Klaganträge die Rente vom 1. Juli 1901 ab nicht in der vollen Höhe, wie sie möglicherweise dem B. zustehen würde, sondern nur nach Maßgabe der von ihm zu zahlenden gesetzlichen Pension von zwei Dritteln des Gehalts gefordert hat, und dementsprechend unter 1 a die bis zum 30. Juni 1901 verfallenen Renten nur in Höhe von 1058 *M* Stellvertretungskosten. Es wäre zu erörtern, inwiefern etwa hiermit schon nur eine Quote von demjenigen gefordert wäre, was der Kläger, alsessionar des B., nach seinen tatsächlichen Angaben über die Größe des Schadens, deren Wichtigkeit vorausgesetzt, zu fordern berechtigt sein würde, falls keine Quotenteilung einträte.“ . . .